



Bundesvertretung
Richter und Staatsanwälte



VEREINIGUNG DER
ÖSTERREICHISCHEN
RICHTERINNEN
UND RICHTER

An das Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das Bundesministerium für Justiz
team.s@bmj.gv.at

Wien, am 24.04.2015

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015)

BMJ-S318.034/0007-IV/2015

In Aussicht genommener Antrag der Abgeordneten Mag. Michaela Steinacker, Dr. Johannes Jarolim, Kolleginnen und Kollegen, vom 14. April 2015, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Aktiengesetz und das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung geändert werden (Initiativantrag).

Zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 und des in Aussicht genommenen Initiativantrages nehmen die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Stellung wie folgt (personenbezogene Begriffe beinhalten sowohl Männer als Frauen):

A. Allgemeines:

I. zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015

Die Landesvertretungen begrüßen die im Vorfeld dieses Gesetzesentwurfes erfolgte Einrichtung einer Expertengruppe und die fallbezogen in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung stehende Begutachtungsfrist.

Das gegenständliche Gesetzesvorhaben erscheint unter Zugrundelegung der aktuellen rechtspolitischen Erwägungen in seiner Gesamtheit überwiegend ausgewogen und „in sich stimmig“. Punktuelle Anregungen und Kritikpunkte dürfen im Folgenden dargelegt werden.

Zu den personellen Auswirkungen im Bereich der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist anzumerken, dass die Änderungen verschiedener Strafraumen und Wertgrenzen ressortbezogen betrachtet zu keinen Personaleinsparungen, sondern bloß zu allfälligen Verlagerungen innerhalb des Justizbereiches führen werden.

Hingegen ergibt sich aus der Ausweitung einzelner Straftatbestände bzw der Schaffung neuer Strafbestimmungen ein klarer personeller Mehrbedarf. In diesem Zusammenhang können etwa die Ausweitung des Anwendungsbereiches der gefährlichen Drohung auf die Bekanntgabe von Tatsachen und die Zugänglichmachung von Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches (§ 74 Abs 1 Z 5 StGB), die Neuschaffung eines Tatbestandes der fortgesetzten Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 120a StGB), die Ausweitung der Straftatbestände der §§ 163a und 163b StGB auf Verbände gemäß § 163c Z 7 bis 9 und 12 StGB, die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (§ 205a StGB), die Ausweitung des Tatbestandes der sexuellen Belästigung und öffentlich geschlechtlichen Handlung (§ 218 Abs 1 Z 1 StGB), der neue Straftatbestand des Ausspähens von Daten eines unbaren Zahlungsmittels (§ 241h StGB) und die Aufnahme des Tatbestandes der Verhetzung in jenen der kriminellen Vereinigung (§ 287 Abs 2 StGB) genannt werden.

Nicht nur durch diese neuen Tatbestände sondern auch durch die Schaffung neuer Deliktsqualifikationen und damit verbundene schwierige Beweisfragen zur subjektiven Tatseite im Bereich der Körperverletzungsdelikte wird auch die Zahl der Rechtsmittel sowie Rechtsbehelfe steigen.

Demgegenüber fallen Entlastungen, die durch den Entfall einzelner Straftatbestände entstehen, insgesamt nicht ins Gewicht, weil derartige Verfahren – wie die Erläuterungen mehrfach anführen – in der Vergangenheit bloß in einer verschwindend geringen Anzahl geführt werden mussten. Hier sind etwa der Entfall des Tatbestandes der Werbung für Unzucht mit Tieren (§ 220a StGB, eine einzige Verurteilung von 2000 bis 2013, Erläuterungen S 27 dritter Absatz), jener der Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte (§ 276 StGB, seit 20 Jahren keine Verurteilung, Erläuterungen S 28 siebenter Absatz) und der Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze (§ 281 StGB, zwei Verurteilungen in den letzten 20 Jahren, Erläuterungen S 28 elfter Absatz) zu nennen.

Ob tatsächlich nennenswerte Entlastungen im staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Bereich infolge der geplanten verstärkten Einbindung der Gesundheitsbehörden im Suchtmittelbereich eintreten (S 3 der Erläuterungen), ist zu hoffen. Ob derartige Entlastungen tatsächlich eintreten und die oben aufgezeigten Belastungen in anderen Bereichen (ohne Einfluss auf die Verfahrensdauer) egalisieren, wird insgesamt jedoch bezweifelt und sollte jedenfalls nach Verstreichen einer aussagekräftigen Zeitspanne nach Inkrafttreten dieses Gesetzespaketes evaluiert werden. Sofern die Erläuterungen (S 3 vorletzter Absatz) zutreffend das Erfordernis einer Anhebung der Planstellen im Bereich der Oberlandesgerichte erkennen, muss dies gleichermaßen auch für die Oberstaatsanwaltschaften gelten.

Die Neubewertung zahlreicher Strafraumen und die Erhöhung der Wertgrenzen sind in besonderem Maße Ausdruck der rechtspolitischen Überlegung, im Verhältnis von Delikten gegen Leib und Leben und solchen gegen das Vermögen das Gewicht des damit jeweils verbundenen Unrechtsgehaltes und die darin begründeten Strafraumen dadurch neu zu

bewerten, indem Vermögensdelikte milder bestraft werden und dadurch Delikte gegen Leib und Leben in ihrem Unwertgehalt strenger beurteilt werden.

In diesem Zusammenhang wird jedoch dringend angeregt, neuerlich zu prüfen, ob nicht durch die Erhöhung der zweiten Wertgrenze bei Vermögensdelikten von aktuell 50.000 € auf geplant 500.000 € (was einer Verzehnfachung [!] der bisherigen Wertgrenze entspricht) in Verbindung mit den in diesem Bereich reduzierten Strafrahmen eine Rechtslage entsteht, die voraussichtlich nicht nur von einem nicht geringen Teil der Bevölkerung mit Skepsis bzw Ablehnung gesehen wird sondern darüber hinaus nur noch unzulänglich geeignet ist, ihre prohibitive Wirkung sowohl in general- als auch spezialpräventiver Hinsicht zu entfalten.

Die in diesem Zusammenhang erfolgte Bezugnahme auf den „Wandel der Werthaltung in der Gesellschaft“ in den Erläuterungen (S 17 zweiter Absatz) bleibt gänzlich unbegründet und wird schlicht behauptet. Zur bemühten gesellschaftlichen Wertung sei im Übrigen festgehalten, dass das durchschnittliche (arithmetisches Mittel) Nettojahreseinkommen der in Österreich unselbständig Erwerbstätigen im Jahr 2013 nach den Berechnungen der Statistik Austria 20.790 € betrug. Auf dieser Basis entspricht die vorgeschlagene zweite Wertgrenze von 500.000 € einem 24-fachen Jahreseinkommen!

Eine Festsetzung der zweiten Wertgrenze (wie seitens der Arbeitsgruppe „StGB 2015“ empfohlen“, siehe die Erläuterungen S 17 dritter Absatz) mit 300.000 € (der der Gesetzesentwurf im Übrigen ohne Begründung nicht folgt) erscheint immer noch hoch gegriffen, jedenfalls aber geeigneter, die rechtspolitischen Anliegen des Gesetzesentwurfes in ähnlicher Weise zu erfüllen, gleichsam aber nicht den Eindruck entstehen zu lassen, dass fremdes Vermögen in Zukunft in seiner Schutzbedürftigkeit nicht gänzlich unverhältnismäßig an Bedeutung verliert. Nicht unerwähnt soll in diesem Zusammenhang bleiben, dass im Korruptions- und Umweltbereich die bisherigen Wertgrenzen nicht erhöht werden (Erläuterungen S 17 vierter Absatz) und auch die an einer Wertgrenze von 5.000.000 € anknüpfenden Zuständigkeitsbestimmungen der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (§ 20a Abs 1 Z 1 bis 3, 6 und 7 StPO) keine Anpassung nach oben erfahren.

Die Reihenfolge in den folgenden Abschnitten B. (Im Besonderen) und C. (Redaktionelles) folgen der Abfolge der Erläuterungen.

II. zum Initiativantrag

Die Expertengruppe „StGB 2015“ hat auch über die Frage eines allfälligen Anpassungsbedarfes des Straftatbestandes der Untreue (§ 153 StGB) eingehend beraten. Die Mehrheit der Arbeitsgruppe empfiehlt die Beibehaltung der derzeit geltenden Bestimmung. Die Standesvertretungen schließen sich der gegenüber einer Novellierung mehrheitlich ablehnenden Haltung der Expertengruppe an.

B. im Besonderen:

I./ zum StGB

1. zur „groben Fahrlässigkeit“ nach § 6 Abs 3 StGB

Die legistische Präzisierung des Begriffes der groben Fahrlässigkeit wird begrüßt.

2. zur schweren Körperverletzung (§§ 83 Abs 3, 84 Abs 1 StGB)

§ 83 Abs 3 StGB der im Falle einer länger als 24 Tage dauernden Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit oder einer an sich schweren Körperverletzung (beide Fälle werden als „schwere Körperverletzung“ bezeichnet) im Fall des § 83 Abs 1 StGB eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren androht, steht in einem gewissen sprachlichen Spannungsverhältnis zu § 84 Abs 1 StGB der ebenfalls schwere Körperverletzungen bzw Gesundheitsschädigungen iSd § 83 Abs 3 StGB umfasst, diese aber mit einer (höheren) Strafdrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren pönalisiert. Um eine legistische Klarstellung (allenfalls in den Erläuterungen in Ergänzung zu den zu § 84 StGB erfolgten Ausführungen zum bedingten Vorsatz als Tatbestandsvoraussetzung [§ 13 vorletzter Absatz]), dass in § 83 Abs 3 StGB der Vorsatz bloß eine leichte Körperverletzung, in § 84 Abs 1 StGB jedoch eine schwere Körperverletzung zu umfassen hat, wird ersucht.

Es wird auch angeregt, die Fälle erfolgsqualifizierter schwerer Körperverletzungen (§ 83 Abs 3 StGB), einer Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 83 Abs 4 StGB) und jener in § 83 Abs 5 StGB angeführten Qualifikationen (derzeit § 84 Abs 2 Z 4 StGB) zwecks besserer Übersichtlichkeit in einer Bestimmung mit der Überschrift „schwere Körperverletzung“ (§ 84 StGB) zusammenzufassen. Eine gesonderte Erfassung des Falles der Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 83 Abs 4 StGB) wäre alternativ zu erwägen.

3. zur „schweren Dauerfolge“ (§§ 83 Abs 4, 84 Abs 3 StGB)

Während § 83 Abs 4 StGB eine leichte Körperverletzung bzw eine solche, fahrlässig durch eine körperliche Misshandlung entstandene leichte Körperverletzung bei Eintritt schwerer Dauerfolgen (§ 83 Abs 4 StGB) mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren (§ 83 Abs 1 StGB) bzw bis zu drei Jahren (§ 83 Abs 2 StGB) bedroht, sieht § 84 Abs 3 StGB bei Vorliegen einer schweren Körperverletzung und Eintritt derselben schweren Dauerfolgen eine Strafdrohung von einem bis zu zehn Jahren vor. In beiden Fällen liegt der Grund in der erhöhten Strafdrohung jedenfalls im (in beiden Fällen gleichen) Eintritt schwerer Dauerfolgen in der die leichte bzw schwere Körperverletzung sozusagen in gleicher Weise dauerhaft fortwirkt. Dennoch ist bei eingetretenen schweren Dauerfolgen die Strafdrohung bei vorsätzlich schwerer Körperverletzung doppelt so hoch wie bei „einfacher“ Körperverletzung obwohl die Auswirkungen in beiden Fällen schwer sind. Den Grund für die dennoch abgestuften Strafraumen bildet wieder der einmal auf bloß eine leichte Körperverletzung (§ 83 Abs 4 StGB) und der ein anderes mal (§ 84 Abs 3 StGB) auf eine schwere Körperverletzung ausgerichtete Vorsatz. Diese Differenzierung in Ansehung der subjektiven Tatseite wird in der Praxis (auch im Vergleich zur absichtlich schweren Körperverletzung) zu nicht geringen Beweisschwierigkeiten führen. Bei Beibehaltung der vorgeschlagenen Bestimmung könnte der Unterschied in der subjektiven Tatseite (allenfalls bloß in den Erläuterungen) stärker akzentuiert werde.

Systemwidrig erscheint im Übrigen der Umstand, dass es zu § 83 Abs 5 StGB (nicht wie sonst zu den §§ 83 ff StGB) keine Abstufung der Strafdrohungen danach gibt, je nachdem, ob die (leichte) Körperverletzung vorsätzlich (§ 83 Abs 1 StGB) oder bloß fahrlässig infolge einer zuvor vorsätzlich gesetzten Misshandlung am Körper entstanden ist (§ 83 Abs 2 StGB). Allenfalls könnte im Falle des § 83 Abs 2 StGB die bisherige Strafdrohung von bis zu drei Jahren beibehalten werden und (dem allgemeinen Bestreben den Unwertgehalt von Delikten

gegen Leib und Leben stärker zu akzentuieren) im Falle des § 83 Abs 1 StGB eine Strafdrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren gewählt werden.

4. zu § 33 Abs 3 StGB (aufgrund besonderer Umstände schutzbedürftig gewordene Person)

Die durch Art 46 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, BGBl III Nr 2014/164, erforderliche erschwerende Berücksichtigung der „bloß“ gemeinschaftlichen Begehung einer Straftat durch zwei oder mehr Personen (lit e leg cit) ist in § 33 Abs 3 StGB oder – soweit überblickbar – anderen Bestimmungen des StGB nicht (vollständig) erfasst.

Der Begriff (Z 2 leg cit) „aufgrund besonderer Umstände“ [schutzbedürftig gewordene Person] ist offenkundig dem erwähnten Abkommen entnommen, aber dennoch recht unbestimmt. Es erscheint fraglich, welche nicht „aufgrund besonderer Umstände“ schutzbedürftig gewordene Personen denkbar sind und warum Straftaten diesen gegenüber im Rahmen der Strafbemessung sozusagen „privilegiert“ wären. Die Wortfolge „aufgrund besonderer Umstände“ unter Beibehaltung der „schutzbedürftig gewordenen Person“ generell entfallen zu lassen, wenn nach den Erläuterungen ohnehin ein eher weites Begriffsverständnis zu Grunde zu legen ist, wäre jedoch noch unbestimmter.

5. § 70 StGB – „berufsmäßige Begehung“

Um kriminelles Handeln in gesetzessprachlicher Hinsicht nicht einer legalen Berufstätigkeit anzunähern, wird angeregt zu prüfen, ob nicht eine Bezeichnung wie „erwerbsmäßige Begehung“ eher die auf ein fortlaufendes Einkommen (und somit einen Erwerb und nicht auf die fortgesetzte Ausübung eines „Berufes“) ausgerichtete Delinquenz besser umschreibt. Die Ausübung eines Berufes ist zwar in der weit überwiegenden Mehrheit der Fälle mit einem regelmäßigen Einkommen verbunden; zwingend ist das aber nicht.

Der Begehung mehrerer Taten als objektive Voraussetzung gewerbsmäßigen Handelns, wird jenen Fällen nicht gerecht, wo Straftäterinnen und Täter aus dem gewählten modus operandi und dem erlangten Diebstahl in ersichtlich gewerbsmäßiger Weise gehandelt haben, jedoch bereits bei der ersten Tatbegehung betreten wurden. Diese Fälle quasi zu „privilegieren“, erscheint – auch aus generalpräventiven Gesichtspunkten – zweifelhaft. Bei der Beurteilung der Gewerbsmäßigkeit bzw „Berufsmäßigkeit“ werden wohl auch frühere bereits abgeurteilter Taten heranzuziehen sein (so auch die Erläuterungen [S 11]) und wird solcherart auch künftig wieder mit einer einzigen (noch nicht abgeurteilten) Tat gewerbsmäßig gehandelt werden können. Dem steht uU jedoch das Doppelverwertungsverbot dann entgegen, wenn bei der Strafbemessung die entsprechende Vorstrafe erschwerend herangezogen wird bzw der Umstand mehrfacher, jedenfalls aber zumindest zweifacher Delinquenz erschwerend berücksichtigt wird. Eine erschwerende Berücksichtigung ohne Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot könnte jedoch dann erblickt werden, wenn über die beiden erforderlichen Vortaten hinaus um ein vielfaches mehr (zB 10 x) Angriffe gesetzt werden.

Noch enger wird die Strafbarkeit gewerbsmäßigen Handelns jedoch mit der weiteren Voraussetzung der Begehung „zumindest zweier solcher Taten“ „in den letzten 12 Monaten“ gezogen. Professionelle Täter – zu deren Verfolgung diese Bestimmung insbesondere (auch) dienen soll, können der angedrohten Qualifikation geplant dadurch entgehen, indem sie pro Jahr nur eine solche Straftat verüben. Beschuldigte sind künftig gut beraten, bei ihnen sichergestelltes Diebstahlgut als bloß aus einem einzigen Angriff stammend zuzugestehen.

Ist es in diesem Sinn wirklich sachgerecht, jemand der regelmäßig jährlich „nur“ einen Diebstahl (zB mit einem erlangten Wert von jeweils 50.000 €) begeht und die über die Jahre hinweg erlangten Werte insgesamt 500.000 € nicht übersteigen (§ 29 StGB) „bloß“ mit der Strafdrohung des schweren Diebstahls (§ 128 Abs 1 Z 5 StGB) von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren (aktuell ein bis zehn Jahre) zu bedrohen und den „einfachen“ Dieb der nur einmal einen schweren Diebstahl mit einem 5.000 € übersteigenden erlangten Wert (zB 5.001 €) begeht mit derselben Strafdrohung zu belegen? Ist es sachgerecht diese beiden Diebe mit einem „berufsmäßigen“ Dieb der im letzten Jahr zwei (nicht qualifizierte) Diebstähle mit einem erlangten Wert von jeweils zB (nicht geringfügigen) 150 € begeht, mit derselben Strafdrohung, nämlich mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bedrohen (§ 130 erster Fall StGB)?

Eine Alternative wäre, für gewerbsmäßiges Handeln die Begehung zumindest einer Tat in den letzten 12 Monaten vor der aktuellen Tatbegehung genügen zu lassen; sachgerechter erscheint es jedoch generell auf das Erfordernis zweier Vortaten innerhalb von zwölf Monaten gänzlich zu verzichten.

Klargestellt sollte auch werden, ob mit „solche Taten“ (§ 70 StGB) gemeint ist, dass für einen berufsmäßig schweren Diebstahl (§ 130 dritter Fall StGB) zwei schwere Diebstähle als Vortaten im letzten Jahr vor der aktuellen Tat erforderlich sind.

Hinzu kommt, dass etwa tägliche Delinquenz, die in der Absicht vorgenommen wurde, sich durch die wiederkehrende Begehung ein nur bloß geringfügiges fortlaufendes Einkommen zu verschaffen, nach dem aktuellen Entwurf (da nicht „solche Taten“) niemals gewerbsmäßigem Handeln unterstellt werden könnte. Nach den Erläuterungen (S 11) werden öfter [auch über Jahre hinweg] erbeutete geringwertige Gegenstände des täglichen Gebrauchs (wobei diese Einschränkung dem Gesetz nicht zu entnehmen ist), aus denen monatlich „bloß“ ca 100 € erwirtschaftet werden, künftig nicht mehr gewerbsmäßig begangen werden können und daher auch mit deutlich geringerer Strafe bedroht sein.

In diesem Zusammenhang sollte auch mitbedacht werden, dass die Strafdrohungen auch im Bereich der gewerbsmäßig begehbaren Delikte (teilweise) vermindert werden, so dass in Kombination mit der in Aussicht genommenen eingeschränkten Gewerbsmäßigkeit die angedrohten Strafen allenfalls als zu gering erscheinen könnten.

Auch sollte geprüft werden, ob Zeiten einer behördlichen Anhaltung bei der Prüfung der Jahresfrist miteingerechnet werden oder außer Betracht bleiben. Zwar kann grundsätzlich eine Delinquenz auch während behördlicher Anhaltung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden; doch ist sie wesentlich erschwert. So bestimmt etwa § 49 StGB, dass Zeiten, in denen der Verurteilte auf behördliche Anordnung angehalten worden ist, in die Probezeit nicht eingerechnet werden. Die Jahresfrist in § 70 StGB hat durchaus auch einen § 49 StGB vergleichbaren rechtsbewährenden Charakter. Die Anrechnung von Zeiten einer behördlichen Anhaltung würde zwar während dieses Zeitraumes gesetzte Delinquenz nicht privilegieren; sachgerechter erscheint aber, diese Zeiten mit Blick auf die erschwerte Tatbegehung während der Haft nicht anzurechnen.

Fraglich ist auch, inwieweit diversionell erledigte oder gemäß den §§ 191 und 192 StPO wegen Geringfügigkeit bzw infolge mehrerer (sonstiger) Straftaten eingestellte „Vortaten“ als objektive Voraussetzung gewerbsmäßigen Handelns Berücksichtigung finden sollen. Eine entsprechende Klarstellung wäre auch in Ansehung von gemäß den §§ 4 und 6 JGG eingestellten Verfahren wünschenswert.

Im Sinne einer (im Gegensatz zur aktuellen Rechtslage) nunmehr (wie bei der groben Fahrlässigkeit [§ 6 Abs 3 StGB]) einheitlichen Formulierung könnte – wie bei § 130 StGB – erwogen werden, stets einheitlich nach dem Wort „berufsmäßig“ (oder besser: erwerbsmäßig) in Klammer den Verweis auf § 70 anzuführen. Dies betrifft die §§ 96 Abs 1 und 2, 138 Z 4, 145 Abs 2 Z 1, 148, 148a Abs 2, 153e Abs 1, 154 Abs 3, 155 Abs 1 und 2, 164 Abs 4, 165 Abs 1, 168 Abs 2, 168a Abs 1 Z 3, 177b Abs 3, 184, 207a Abs 2, 217 Abs 1, 241a Abs 2, 241e Abs 2, 305 Abs 4 Z 3, 306 Abs 3 StGB.

6. zu § 74 Abs 1 Z 5 StGB (Ausweitung der gefährlichen Drohung auf den höchstpersönlichen Lebensbereich)

Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden wird angeregt, neben den Bild- auch die in der Praxis bedeutsamen Filmaufnahmen (sofern diese nicht bereits als Summe einzelner Bildaufnahmen beurteilt werden) in den Schutzbereich aufzunehmen bzw hiezu die Erläuterungen entsprechend zu ergänzen. Allenfalls besteht auch ein (über § 120 StGB hinausgehendes) Schutzbedürfnis in Ansehung von (soweit überblickbar kaum praxisrelevanten) Tonaufnahmen betreffend den höchstpersönlichen Lebensbereich.

7. zu § 120a StGB („Cybermobbing“)

Zur Klarstellung sollten auch Filmaufnahmen (jedenfalls in den Erläuterungen) unter den Begriff Bildaufnahmen subsumiert werden. Es wird angeregt, ähnlich zum geplanten § 83 Abs 5 StGB eine Qualifikationsnorm aufzunehmen, wenn die Tat zum Nachteil eines Beamten, Zeugen oder Sachverständigen wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten begangen worden ist um auch dadurch bereits im Vorfeld eine unbefangene Amtsführung bzw Aussage sicherzustellen. Dies möge auch betreffend § 107a StGB erwogen werden.

8. zu den §§ 128 f StGB

Anzumerken ist, dass etwa der häufige (nicht erwerbsmäßige) Diebstahl eines Kraftfahrzeuges oder LKWs bzw von Baumaschinen, deren Wert häufig mehr als 50.000 € beträgt künftig nur noch mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren (aktuell ein bis zehn Jahre bei 50.000 € übersteigendem Wert) bedroht ist. Ob dies vom Unwertgehalt mit dem in den Erläuterungen zitierten Aufbrechen eines Fahrradschlosses (auch mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht) gleichwertig ist, darf ebenso ernsthaft bezweifelt werden wie die dafür allenfalls vermutete Akzeptanz oder gar Zustimmung großer Teile der Bevölkerung. Selbst ein durch Einbruch verübter Diebstahl eines solchen genannten Kraftfahrzeuges bliebe bloß mit einer bis zu dreijährigen Freiheitsstrafe bedroht (§ 129 Abs 1 StGB) und führt zu keiner strafschärfenden Qualifikation.

9. zu § 130 StGB iVm § 148 StGB

Ob die Halbierung der bisherigen Strafdrohung von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe auf nunmehr sechs Monate bis zu fünf Jahre im Falle eines berufsmäßig schweren Diebstahls (§ 128 StGB) oder eines (nicht in eine Wohnstätte oder unter Waffenmitführung) verübten solchen Einbruchsdiebstahls tatsächlich vertretbar ist, darf stark bezweifelt werden. Hinzukommt, dass die zweite Wertgrenze von aktuell 50.000 € auf

geplante 500.000 € verzehnfacht (!) wird und dadurch die Strafdrohungen in einem sehr weiten Bereich massiv gesenkt werden.

Im Übrigen soll auch beim berufsmäßig begangenen schweren Betrug die bisherige Strafdrohung nach dem Gesetzesentwurf von einem bis zehn Jahren (§ 148 StGB) unverändert bleiben und ist nicht einzusehen, warum der berufsmäßig schwere Diebstahl gegenüber dem berufsmäßig schweren Betrug durch eine halbierte Strafdrohung sozusagen privilegiert sein soll.

10. Zum Initiativantrag betreffend § 153 StGB

Die Landesvertretungen schließen sich der gegenüber einer Änderung des § 153 StGB mehrheitlich ablehnenden Expertise der Arbeitsgruppe „StGB 2015“ und deren nachfolgend in Kursivschrift dargestellten Erwägungen (S 37 ff des Abschlussberichtes) an:

„Die Wissentlichkeit soll jedenfalls – trotz der mit diesem Erfordernis in der Praxis verbundenen Schwierigkeit – beibehalten werden, da sie den Tatbestand einschränkt und damit eine unerwünschte Ausdehnung der Strafbarkeit auf nicht strafwürdige Fälle verhindert.

Eine Änderung der Bestimmung des § 153 StGB erscheint nicht geeignet, um dem Problem der teilweisen langen Verfahrensdauer zu begegnen. Dies stellt ein Problem der Praxis und nicht der Gesetzgebung dar, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Aufarbeitung sich oft über Jahre erstreckender Sachverhalte und die Komplexität im Wirtschaftsbereich (teilweise mit Auslandsbezug) bei gründlicher Ermittlung auch entsprechende Zeit in Anspruch nimmt.

Die Aufnahme eines Bereicherungsvorsatzes – sowohl als Qualifikation, als auch im Grundtatbestand – wird mehrheitlich nicht befürwortet. Bei Einführung der Bestimmung wurde bewusst auf einen Bereicherungsvorsatz verzichtet, um beispielsweise Banken-Insolvenzen, die auf einem Befugnismissbrauch basieren, strafrechtlich erfassen zu können, da der Schaden in diesen Fällen zumeist sehr hoch ist. Das hohe Risiko verbunden mit dem hohen volkswirtschaftlichen Schaden und dem Unrecht, eine Befugnis in einer solchen Weise zu missbrauchen, die den Machtgeber schädigt, rechtfertigt den Verzicht auf das Erfordernis der unrechtmäßigen Bereicherung.

....

In der Praxis liegt in den Fällen, in denen länger ermittelt wurde, das Problem nicht bei der Unvertretbarkeit der Handlung. Eine Unsicherheit besteht hier wohl aufgrund der teilweise undeutlichen Vorgaben bezüglich eines Sorgfaltsmaßstabs im Zivilrecht. Das Strafrecht kann aber keinen Beitrag zur Veränderung der zivilrechtlichen Verpflichtungen leisten. Zudem gibt das Zivilrecht, beispielsweise das Bankwesengesetz, teilweise eine ganz klare Linie vor, wie zu wirtschaften ist. Darüber hinaus existiert in vielen Bereichen ein in der Wirtschaft anerkanntes „Soft Law“, welches teilweise in Compliance Regeln umgesetzt ist. In der Praxis war die Beurteilung, ob ein Befugnismissbrauch vorliegt oder nicht, bisher kaum problematisch. Zumeist handelte es sich um bewusste Falschinformationen oder die Begehung von Bilanzdelikten. Bei Unklarheiten, ob und welche Regelungen gelten bzw. bei unklaren Handlungsobliegenheiten (z.B. „ordentlicher Kaufmann“) greift das Korrektiv der Vorsatzform der Wissentlichkeit. Der Machthaber muss im Augenblick der Tatbegehung wissen, dass er eine Befugnis missbraucht. Im Falle von unklaren Handlungsobliegenheiten ist die Wissentlichkeit naturgemäß nicht gegeben. Der vorgeschlagene § 153 Abs. 1a StGB erscheint nicht geeignet, allfällige Unsicherheiten bezüglich des Befugnismissbrauchs auszuräumen und ist aufgrund des ausreichenden Korrektivs der vorausgesetzten Vorsatzform der Wissentlichkeit nicht erforderlich.

Eine begriffliche Klarstellung in dem Sinne, dass eine Untreue lediglich bei unvertretbaren Handlungen vorliegen kann, erscheint ebenfalls nicht erforderlich. Das Wort Missbrauch umfasst ohnehin lediglich

unvertretbare Handlungen. Handlungen im Zusammenhang mit der Verwirklichung des normalen unternehmerischen Risikos fallen nicht unter den Begriff des „Missbrauchs“.

Der Geschäftspartner muss nach dem geltenden Recht in Bezug auf den objektiven Missbrauch der Befugnis des unmittelbaren Täters wissentlich handeln. Es besteht jedoch keine Nachforschungspflicht des Geschäftspartners, weshalb eine zu weit gehende Strafbarkeit bei einer möglichen Beteiligung an einer Untreue nicht vorliegen dürfte.“

Wie bereits die Arbeitsgruppe „StGB 2015“ ausgeführt hat, wird die höchst unklare Bestimmung, wonach bloß ein „unvertretbarer“ Befugnismissbrauch tatbildlich sein soll, abgelehnt. Eine solche Privilegierung von Untreuedelikten wird auch darum nicht befürwortet, weil eine solche Differenzierung zwischen „vertretbaren“ und „unvertretbaren“ Verstößen gegen Verhaltensnormen in anderen Bereichen des Vermögensstrafrechts (zutreffend) nicht besteht.

Die weitere Einschränkung des tatbildlichen Befugnismissbrauches auf solche Regeln, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlichen Berechtigten dienen, erscheint entbehrlich, weil Grenzen der eingeräumten Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen, immer auch dem Schutz insoweit dienen, dass über das Vermögen stets nur im Rahmen der eingeräumten Befugnis disponiert wird und solcherart das Vermögen vor missbräuchlicher Disposition geschützt wird. Im Übrigen ist die Zufügung eines Vermögensnachteiles durch (Arg: „dadurch“) wissentlichen Befugnismissbrauch ohnehin bereits aktuell Tatbestandsmerkmal, woraus sich der Konnex zwischen Befugnismissbrauch und dadurch bewirktem Vermögensnachteil bereits durch die geltende Rechtslage klar zum Ausdruck gebracht wird. Eine Straflosigkeit bei wissentlichem Verstoß gegen „reine Ordnungsanliegen“ wenn dadurch (wie bisher) ein Vermögensnachteil entsteht, wird nicht befürwortet.

In Ansehung der beabsichtigten „Klarstellung“, dass Missbrauch bei Zustimmung der betroffenen wirtschaftlich Berechtigten nicht vorliegt, wäre eine eingehende Auseinandersetzung mit der hiezu ergangenen höchstgerichtlichen Judikatur dringend geboten.

Im Falle unklarer Handlungsobliegenheiten wird ohnehin regelmäßig die Wissentlichkeit in Ansehung des Befugnismissbrauches und damit generell die Strafbarkeit ausscheiden.

Die zweite Wertqualifikation von 500.000 € wird (auch im Bereich der Untreue) als Verzehnfachung (!) der bisherigen Wertgrenze von 50.000 € als überhöht betrachtet.

Bei der Treuhandenschaft ist stets ihre konkrete rechtliche Ausgestaltung in den Blick zu nehmen (*Kirchbacher/Presslauer* in WK² § 153 Rz 11).

An der höchstgerichtlichen Judikatur zur Schadensberechnung sollte festgehalten werden (*Kirchbacher/Presslauer* in WK² § 153 Rz 39 ff).

Die geplanten Änderungen im AktG und GmbHG wonach ein Vorstandsmitglied bzw ein Geschäftsführer jedenfalls dann im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters handelt, wenn er sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohl der Gesellschaft zu handeln, sind entbehrlich:

Denn einerseits sind die geplanten Änderungen bereits aktuell von den Tatbestandselementen des Missbrauches und dem Erfordernis, einen allfälligen

Befugnismissbrauch wissentlich zu begehen, umfasst. Andererseits ist nicht einsichtig, warum diese (offenbar beabsichtigte) Einschränkung nur auf Vorstandsmitglieder und GmbH-Geschäftsführer Anwendung finden soll, während eine solche „Privilegierung“ anderen, einer Untreuehandlung verdächtigen Personen nicht zugutekommt.

Bestimmungen der in den Erläuterungen nicht näher definierten „Business-Judgement-Rule“, welche offensichtlich außerhalb des rechtlich normierten Gesetzgebungsprozesses geschaffen werden, dürfen den Anwendungsbereich gesetzlich normierter Straftatbestände nicht unterschreiten und solcherart Bestimmungen des Strafrechtes nicht konterkarieren.

11. Zu § 153c StGB (Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung)

Ob die Halbierung des Strafrahmens von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe auf bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen geeignet ist, auch Fälle zu erfassen, in denen (ohne tatbildlich iSd § 153d und e StGB zu handeln) Dienstnehmerbeiträge in hohem Ausmaß vorenthalten werden, erscheint zweifelhaft. Dabei sollte nicht unberücksichtigt bleiben, dass diese Bestimmung weder nach altem noch neuem Recht eine Wertqualifikation enthält.

12. zu § 205a StGB (Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung)

Der Nachweis fehlenden Einverständnisses bzw eines solchen durch Ausnützung einer Zwangslage oder Einschüchterung erlangten Einverständnisses und des darauf gerichteten Vorsatzes des Beschuldigten bzw Angeklagten wird in der Praxis zum Nachweis eines „konsenslosen Sexualkontaktes“ in nicht wenigen Fällen erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Eine diesbezüglich ausdrückliche Willenserklärung, mit einem bevorstehenden Sexualkontakt einverstanden zu sein, wird bei lebensnaher Betrachtung in der Mehrzahl der zu prüfenden Sachverhalte nicht zu erwarten sein. Eine für den Täter jedoch nicht erkennbare Mentalreservation des Opfers, die der Annahme eines konkludenten (stillschweigenden) Einverständnis des Opfers durch den Täter nicht in erkennbarer Weise entgegensteht, wird zwingend zu einer Verfahrenseinstellung führen. Wann der Begriff der „Einschüchterung“ beginnt und wo dieser endet bevor er in eine gefährliche Drohung iSd § 74 Abs 1 Z 5 StGB mündet, erscheint höchst unklar. Hiezu geben auch die Erläuterungen keine Antwort. Unklar ist auch, worin der Unterschied zwischen der „Ausnützung einer Zwangslage“ (§ 205a StGB) und der „Ausnützung einer Stellung“ (§ 212 StGB) liegen soll. Umfasst die Zwangslage ausschließlich eine schwere wirtschaftliche Notlage (*Philipp* in WK² § 207b Rz 12)?

13. zu § 218 Abs 1 Z 1 StGB (sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlung)

Vorauszuschicken ist, dass sexuelle Übergriffe nicht bagatellisiert werden sollen. Es erscheint aber fraglich, ob der in Aussicht genommene § 218 Abs 1 Z 1 StGB als Bestimmung des dem ultima ratio-Prinzip folgenden gerichtlichen Strafrechts geeignet ist, die in diesen Straftatbestand gesetzten Erwartungen entsprechend zu erfüllen. Neben den relativ weiten, auslegungsbedürftigen Tatbestandselementen („... oder eine nach Art und Intensität einer solchen vergleichbare, der sexuellen Sphäre im weiteren Sinn zugehörige körperliche

Handlung ...“) werden in der praktischen Anwendung in nicht wenigen Fällen erhebliche Beweisschwierigkeiten betreffend die erfolgte und erkenn- bzw erwartbare Belästigung und den damit zusammenhängenden Belästigungsvorsatz auftreten.

14. zu § 274 StGB (schwere gemeinschaftliche Gewalt, aktuell Landfriedensbruch)

Unverständlich ist die beabsichtigte Entkriminalisierung, soweit leichte Körperverletzungen und schwere Sachbeschädigungen (sofern Letztere nicht einen wesentlichen Bestandteil einer kritischen Infrastruktur betreffen), künftig aus dem Schutzbereich der schweren gemeinschaftlichen Gewalt (vormals Landfriedensbruch) herausfallen sollen. Es wird dringend angeregt, in den Schutzbereich des Abs 1 auch „einfache“ Körperverletzungen iSd § 83 Abs 1 und 2 StGB und auch schwere Körperverletzungen nach § 84 StGB (wie in der aktuell noch geltenden Bestimmung des Landfriedensbruches) aufzunehmen. Klargestellt sollte auch werden, dass auch künftig (wie bisher) absichtlich schwere Körperverletzungen nach § 85 StGB und Körperverletzungen mit tödlichem Ausgang nach § 86 StGB in den Schutzbereich der genannten Bestimmung fallen.

Eine teilweise Entkriminalisierung derartiger Versammlungen erscheint nicht wünschenswert und ist auch unter dem Aspekt der Demonstrations- und Meinungsfreiheit nicht zu rechtfertigen. Der Entfall leichter Körperverletzungen widerspricht im Übrigen auch klar dem Bekenntnis des gesamten Gesetzesentwurfes, Delikte gegen Leib und Leben (gegenüber Vermögensdelikten) in ihrem Unwertgehalt stärker zu betonen.

Insgesamt wird durch die geplante Novellierung § 274 StGB in der Praxis wohl faktisch unanwendbar sein. Denn die Wissentlichkeit des einzelnen Teilnehmers dahingehend, dass die Versammlung durch ihre vereinten Kräfte auf die Begehung der angeführten schweren Straftaten wie nunmehr schwere Körperverletzungen (§ 83 Abs 3 StGB) oder qualifiziert schwere Sachbeschädigungen (§ 126 Abs 1 Z 5 StGB) abzielt, wird in der Praxis wohl schwerlich zu erbringen sein. Bisher genügte hiezu Wissentlichkeit in Bezug auf leichte Körperverletzungen und (schadensqualifiziert) schweren Sachbeschädigungen (§ 126 StGB).

Im Übrigen wäre auch in § 31 Abs 3 Z 5 StPO die Deliktsbezeichnung des § 274 StGB auf „schwere gemeinschaftliche Gewalt“ zu ändern.

15. § 281 StGB (Entfall der Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze)

Gänzlich unverständlich ist der geplante Entfall des Straftatbestandes der Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze (§ 281 StGB). Die bloß geringe Verurteilungsquote erscheint für die Rechtfertigung des Entfalls eines Straftatbestandes untauglich. Völlig unverständlich ist auch, inwieweit das in den Erläuterungen (S 28) bemühte „heutige Demokratiebewusstsein“ die an eine breite Öffentlichkeit gerichtete Aufforderung zum Ungehorsam gegen demokratisch beschlossene Gesetze zu rechtfertigen vermag. Ganz im Gegenteil können derartige Verhaltensweisen geeignet sein, demokratischen Strukturen und dem Rechtsstaat nachhaltig zu schaden. Sachliche Kritik kann in einer demokratischen Gesellschaft auch anders sachgerecht formuliert werden ohne dabei zwingend öffentlich zum Gesetzesbruch aufzufordern.

II. zum SMG

Gegen die vorgeschlagenen Änderungen im SMG betreffend Straftaten nach den §§ 27 Abs 1 und 2 oder 30 SMG, die ausschließlich für den eigenen persönlichen Gebrauch oder den persönlichen Gebrauch eines anderen begangen werden, um dadurch eine raschere Reaktion der Gesundheitsbehörden bei Suchtmittelmissbrauch zu ermöglichen und Effizienzsteigerungen gesundheitsbezogener Maßnahmen zu bewirken, besteht kein Einwand und werden diese begrüßt.

Im staatsanwaltschaftlichen Bereich wären jedoch registertechnische Maßnahmen vorzusehen, um irrig zunächst den Staatsanwaltschaften (und nicht den Gesundheitsbehörden) übermittelte Anzeigen im Register abstreichen zu können.

III. zur StPO

1. zu § 32 Abs 1a StPO („großes Schöffengericht“ bei Amtsdelikten)

Soweit die Erläuterungen (S 34 oben) darauf verweisen, dass durch Anhebung der zweiten Wertqualifikation auf 500.000 € die Anwendung des um einen zweiten Berufsrichter ergänzten Schöffengerichtes bei Amtsdelikten nach den §§ 304 bis 309 StGB, bei zwar 100.000 €, nicht aber auch 500.000 € übersteigenden Schäden bzw Vorteilen gegenstandslos wäre, weil erst bei Erreichen der neuen Wertqualifikation für diese Delikte überhaupt eine schöffengerichtliche Zuständigkeit bestünde, wird angemerkt, dass die zweite Wertgrenze von 50.000 € bei den §§ 304 bis 309 StGB gerade nicht angehoben werden soll. Eine Änderung in diesem Bereich bedürfte es somit nicht.

2. zu § 198 Abs 2 StPO (Ausschluss diversionellen Vorgehens bei bestimmten Formen „häuslicher Gewalt“)

Der geplante Ausschluss diversionellen Vorgehens bei Vorliegen eines Erschwerungsgrundes nach § 33 Abs 2 oder 3 StGB wird in seinem aktuellen Umfang sehr kritisch gesehen.

Mag der Ausschluss einer Diversion bei durch volljährige Täter vorsätzlich unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung gegen eine unmündige Person gesetzten strafbaren Handlungen (§ 33 Abs 2 StGB) mit Blick auf die Unmündigkeit des Tatopfers und die dadurch allenfalls bedingte „verminderte Willensfreiheit“ (§ 204 Abs 2 StPO) in Ansehung diversioneller Maßnahmen wie etwa eines Tatausgleiches grundsätzlich sachgerecht erscheinen, so sind doch in Einzelfällen durchaus auch Fallkonstellationen vorstellbar (zB 18-Jähriger bedroht seinen gerade noch nicht 14 Jahre alten Bruder gefährlich mit einer Verletzung am Körper [§ 107 Abs 1 StGB]) wo ein diversionelles Vorgehen für ein künftiges konfliktfreies Zusammenleben besser geeignet erscheint als eine gerichtliche Vorstrafe. Dies trifft noch mehr auf jene Fälle zu, in denen die strafbare Handlung nicht gegen eine unmündige Person sondern „bloß“ in deren Gegenwart gegen eine erwachsene Person (zB die Kindesmutter oder den Kindesvater durch den jeweils anderen Elternteil) begangen wird (§ 33 Abs 2 StGB). Ein (hoffentlich) gedeihliches künftiges Zusammenleben erscheint gerade in diesen Konstellationen für die unmündige Person, die den Übergriff mitverfolgen hat müssen, besonders wichtig. Eine „verdünnte Willensfreiheit“ fällt in diesen Fällen bei erwachsenen Tatopfern grundsätzlich weg bzw ist im Einzelfall deutlich abgemildert. Allfällige Tatwiederholung wäre bei der Beurteilung diversioneller Maßnahmen ohnehin (wie bereits aktuell) in allen Fällen negativ zu berücksichtigen.

Obige Argumente treffen im Übrigen auch auf die Fälle des § 33 Abs 3 Z 1 StGB zu wobei bei einem Autoritätsverhältnis unterfallenden Tatopfern ein diversionelles Vorgehen sicher restriktiver zu prüfen sein wird.

Allgemein sollte dem Tatopfer im Einzelfall nicht generell die Möglichkeit genommen werden, auf ein diversionelles Vorgehen erfolgversprechend hinwirken zu können. Persönliche Zwangslagen, wie sie die Praxis nicht selten aufzeigt, wo Tatopfer freiwillig geneigt sind, zunächst erstattete Anzeigen in der Folge auf Grund des Wunsches die Beziehung fortzuführen und dem Partner nicht schaden zu wollen, wieder „zurückziehen“ wollen oder sich teilweise sogar in die Gefahr falscher Beweisaussagen vor den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten begeben, könnten dadurch abgemildert werden.

Restriktiv sollte ein diversionelles Vorgehen auch bei einem Einsatz oder einer Drohung mit Waffen betrachtet werden. In nicht zu bagatellisierenden Einzelfällen (etwa einer gefährlichen Drohung unter Verwendung etwa eines Buttermessers, dass am gemeinsamen Frühstückstisch leicht greifbar ist), kann unter Berücksichtigung der übrigen Tatumstände ein diversionelles Vorgehen (insbesondere ein Tatausgleich) aber durchaus eine erwägenswerte und für die Zukunft nachhaltigere Reaktionsmöglichkeit darstellen, als eine strafgerichtliche Verurteilung. Die Beurteilung der Sinnhaftigkeit einer Diversion ist somit sehr stark einzelfallabhängig. Aus diesem Grund sollte ein genereller Ausschluss ihrer Anwendbarkeit eher vermieden werden.

Dass sich der beabsichtigte Ausschluss diversionellen Vorgehens ausschließlich auf strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (zehnter Abschnitt des Besonderen Teils des StGB) bezieht (so aber die Erläuterungen S 35 sechster Absatz), ist dem geplanten Gesetzestext (§ 33 Abs 3 StGB), der auch strafbare Handlungen nach dem ersten bis dritten sowie fünften Abschnitt des besonderen Teils des StGB erfasst, nicht zu entnehmen.

Gegen den (wohl bisher in der Praxis ohnehin geübten) Ausschluss diversionellen Vorgehens bei Einsatz von Gewalt in außergewöhnlich hohem Ausmaß (§ 33 Abs 3 Z 3 StGB), bestehen hingegen keine Bedenken.

C. Redaktionelles

1. In den Erläuterungen (S 14 zweiter Absatz) zu § 83 StGB müsste es richtig „Abs 5“ (und nicht Abs 3) lauten.

2. § 37 Abs 1 und 2 StGB wäre in der Textgegenüberstellung nachzutragen.

3. Zu § 91 Abs 2 StGB wäre im Gesetzestext und in der Textgegenüberstellung nach der Wortfolge „bis zu sechs“ die Wortfolge „Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen“ zu ergänzen bzw einzufügen.

4. Zu § 134 Abs 3 StGB hätte die Wortfolge „oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen“ in der Textgegenüberstellung zu entfallen.

5. Zu § 135 Abs 2 StGB müsste es in den Erläuterungen auf S 9 unten im Fettdruck anstelle § 135 Abs 3 richtig § 135 Abs 2 lauten.

6. Zu § 177 StGB wäre in den Erläuterungen auf S 9 unten im Fettdruck der (ersten) Wortfolge „177c“ die Formulierung „Abs 1“ anzufügen (oder die geänderten Absätze insgesamt in „177c“ zusammenzufassen).

7. Erhöhung der Wertgrenzen

In der Textgegenüberstellung müsste es anstelle von § 126a Abs 3 Z 1 StGB richtig § 126a Abs 4 Z 1 StGB und statt § 126b Abs 3 Z 1 StGB richtig § 126b Abs 4 Z 1 StGB lauten.

Um eine ziffernmäßig unveränderte Zitierung zum Altrecht zu gewährleisten, wird angeregt die Erhöhung der Wertgrenze (wie bisher) in § 128 Abs 1 Z 4 (und nicht Z 5) StGB zu normieren und den „wesentlichen Bestandteil der kritischen Infrastruktur“ in einer neuen Z 5 des § 128 Abs 1 StGB zu erfassen.

8. Zu § 163b StGB wäre in den Erläuterungen (S 23 zweiter Absatz) der offenkundig irrtümlich zitierte „Abs 2“ richtig durch den „Abs 1“ zu ersetzen, der als „zweite Tathandlung“ das „Verschweigen“ enthält.

9. Zu § 155 Abs 1 Z 3 StPO ist in der Textgegenüberstellung die alte und die neue Bestimmung völlig ident.

10. Zu § 192 StPO

In der Textgegenüberstellung müsste es statt „§ 191“ richtig „§ 192“ lauten.

Das Wort „Strafsatz“ sollte (auch in den Erläuterungen [S 34 vorletzter Absatz]) durch den (offenkundig auch gewollten) „Strafraahmen“ ersetzt werden (RIS-Justiz RS0119249), weil sonst Straftaten, die unter einen anderen Tatbestand als den des „Hauptvorwurfes“ zu subsumieren wären, niemals aus (dem pflichtgebundenen Ermessen unterworfenen und damit willkürfreien) Opportunitätserwägungen eingestellt werden könnten.

11. Zu Art 12 (Inkrafttreten und Übergangsbestimmung):

In den Erläuterungen (S 36 letzter Absatz) sollte der Begriff „Strafsätze“ durch „Strafraahmen“ ersetzt werden.

Mag. Werner Zinkl, Präsident der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter

Mag. Christian Haider, Vorsitzender der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD

Dr. Martin Ulrich, Vorsitzender-Stellvertreter der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD